

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Constitutions-Edict**

Die Grundherrlichkeits Verfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

### **Macklots Hofbuchhandlung**

**Carlsruhe, 1807**

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-334589](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334589)

---

**C**arl Friedrich von Gottes Gnaden  
Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen u.  
s. w. Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Baar  
und Stühlingen, sammt Heiligenberg, Hausen,  
Mörskirch, Hohenhöfen, Wildenstein und Walds-  
berg; zu Leiningen, Mosbach samt Miltenberg,  
Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und  
Lauda; zu Klettgau; zu Ehngen; zu Krautheim,  
zu Werthheim; zu Meidenau und Willigheim, auch  
zu Hagnau u. s. w.

Der Eintritt der ehemaligen Reichsritter unter  
Unsere Hoheit erfordert eine neue Regulirung ih-  
rer Verhältnisse gegen die Staatsgewalt; es wür-  
de aber sehr unbillig gegen sie oder gegen diejenigen  
Ritter Unserer Lande gehandelt seyn, welche frü-  
her schon unter die landesherrliche Macht einge-  
treten sind, wenn wir irgend eine Ungleichheit  
zwischen beeden Klassen der Ritter statuiren woll-

ten, und Wir würden auch selbst gegen die Wohlfahrt Unsers Staats handeln, wenn Wir die mancherley Verschiedenheiten, welche als Folgen der alten Feudal Verfassung in den einzelnen Grundherrschaften Unserer alten Landen bestehen, und die daraus entstehende Minderung der Wirksamkeit der Staatsgewalt fortdauern lassen, oder durch Uebertragung gleicher Anomalien auf die neu erlangte Grundherrschaften noch gar erweitern wollten, nachdem die Vorsehung durch die Uns zugewandte Souverainetät und die zugleich ausgesprochene Vernichtung der Kraft aller Reichsgesetze, in und durch welche jene Verschiedenheiten bestanden sind, Uns die Mittel in die Hand gelegt hat, sie abzuschaffen.

Wir würden zugleich dadurch Unsere Staatsverfassung in einen solchen Contrast mit jenen Staaten setzen, die sich um Uns her neu bilden, daß daraus unvermeidlich bedenkliche Reibungen entstehen, und zur Quelle der Unruhe für Unsern Staat werden müßten.

In dieser Hinsicht haben Wir beschlossen, Unserer sämtlichen alt- und neu medialisirten Ritterschaft eine neue im Hauptwesen gleichförmige Constitution zu geben, welche im Einklang stehe, sowohl mit der Einheit und Energie der Staatsgewalt, als mit der Würde und Annehmlichkeit,

welche diese angefehene Klasse der Staatsbürger mit Recht in Unserm Staat zu finden wünschet und mit der Wohlfahrt der andern Staatsbürger-Klassen, die neben ihnen bestehen, und auf Gleichheit Unserer Vorsorge gerechten Anspruch machen. Damit jedoch in der dadurch nothwendig gewordenen neuen Auscheidung der oberherrlichen und grundherrlichen Rechte alle jene Schonung eintreten möge, welche mit jenem obersten Staatszweck sich vereinigen läßt; so haben Wir mittelst Ausschreibens vom 17ten Febr. d. J. unter vorläufiger Eröffnung der Grundzüge, wornach jene neue Verfassung auszuführen seyn möchte, Ausschüsse der verschiedenen bisherigen Rittervereine Unserer Lande an Unser Hoflager einbeschieden, um jene Erinnerungen und Wünsche, welche sie dabey haben möchten, zu vernehmen, und dadurch Uns in den Stand zu setzen, mit voller Uebersicht dessen, was Recht und Billigkeit erheischen mag, das Grundgesetz der Rechte und Verbindlichkeiten der sammtlichen Grundherren oder Grundherrschafsbesitzer Unserer Lande, (das ist: aller jener Ortsherren, welche nicht ein unter dem Namen eines Fürstenthums oder einer Graffschaft vorhin zusammengeschlagenes, und deßhalb mit Stimmfähigkeit bey Reichs- oder Kreistagen begabt gewesenes Gebiet besizen) zu verfassen.

Nachdem nun von den gehorsamst erschiene-  
nen Ausschüssen das Nöthige Uns vorgetragen  
worden, und Wir solches reiflich erwogen, dabey  
aller Milde, die ohne Nachtheil für die Einheit  
der Staats-Regierung möglich war, noch Raum  
gegeben haben; so setzen, ordnen, versprechen und  
verlangen Wir für Uns und alle Unsere Regie-  
rungs-Nachfolger zu ewigen Tagen, was folgt:

I.

Was den persönlichen Stand der Ritter  
und Grundherren betrifft, so werden solche:

1) Durchgängig, sowohl in Bezug auf ihre  
persönliche, als auf ihre Gutsverhältnisse, Kanz-  
leyfässig, und stehen daher sowohl sie mit ihrer  
Familie in persönlichen Sachen, als ihre zu Grund-  
herrschaften jezo gehörige eigenthümliche Lie-  
genschaften und ihre Gerichtshalter in Rechts-  
und Politzey-Sachen allein unter den Provinz-  
Dicasterien und Gerichten, so daß jener Oberbe-  
amtung, zu welcher eine ihrer Ortsherrschaften einge-  
theilt wird, über sie in Personal- und Real-  
sachen lediglich keine Gewalt zugelegt werden  
mag.

2) Denenjenigen aus ihnen, welche Güter in  
Unserm Land und in andern Staaten besitzen, die